

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Wien, 4. Oktober 1993

ad MD-VfR - 1002/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	59. GE/19. 93
Datum:	5. OKT. 1993
Verteilt:	05. Okt. 1993

Dr. Alois Hranitzky

An das
Präsidium des Nationalrates

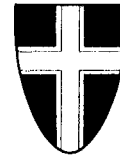
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

OMR Mag. Hutterer

Dr. Hrasko
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82318

ad MD-VfR - 1002/93

Wien, 1. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1991,
das Wählerevidenzgesetz 1973,
das Volksbegehrengesetz 1973,
die Nationalrats-Wahlordnung 1992,
das Volksbefragungsgesetz 1989 und
das Volkszählungsgesetz 1980 ge-
ändert werden (Hauptwohnsitzgesetz);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu Zl. 95.014/13-IV/11/93/E

An das
Bundesministerium für Inneres

In Ergänzung der ha. Stellungnahme vom 29. September 1993, Zahl MD-VfR - 1002/93, wird zur beabsichtigten Änderung des Meldegesetzes 1991 noch folgendes vorgebracht:

Gemäß § 1 Abs. 5 sind mit Ausnahme der Unterschrift alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) festgehalten sind, Meldedaten. Aus Anlage A ergibt sich, daß auch das Religionsbekenntnis zu den Meldedaten zählt.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die Meldedaten deshalb um das Religionsbekenntnis erweitert werden sollen, da mit dem beabsichtigten Wegfall der Personenstands- und Betriebsaufnahmen (§§ 117 und 118 BAO) die Religionsgesellschaften den ihnen bisher über diese Quellen gewährten Zugriff auf das Religionsbekenntnis der Bürger verlieren würden.

- 2 -

Da es sich bei dem Meldedatum des Religionsbekenntnisses somit um ein grundsätzlich nur für die Religionsgesellschaften interessantes Datum handelt, wäre dafür vorzusorgen, daß dieses Datum nur auf dem bei der Meldebehörde verbleibenden Meldezettel aufscheint, nicht aber auch auf den sonstigen Ausfertigungen.

Des weiteren wäre bei den im Meldegesetz 1991 vorgesehenen Verpflichtungen oder Möglichkeiten zur Übermittlung sämtlicher Meldedaten (vgl. §§ 16 Abs. 1, 16a Abs. 3, 20 Abs. 2 bis 5) insoferne eine einschränkende Bestimmung aufzunehmen, als das Meldedatum des Religionsbekenntnisses von der Übermittlung ausgenommen ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Hrasko
Obersenatsrat

OMR Mag. Hutterer